

## Allgemeine Bedingungen Fernwärmelieferung für Tarifkunden der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

### § 1

#### Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (Anlage 4) im Versorgungsgebiet des BHKW Spitalstadt Eichstätt (Tarifkunden-Versorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab 01.01.2023 in Kraft und ersetzen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens alle früheren Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.
3. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 4) in der jeweils aktuellen Fassung. Sollte die AVBFernwärmeV ersetzt werden, so treten die neue Verordnung oder Verordnungen zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens automatisch an die Stelle der AVBFernwärmeV.
4. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Fernwärmeliefervertrag und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 4). Ergänzend gelten die Preisbedingungen und das Anschluss-schemata (Anlage 3). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet.
5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Abschluss und das Fortbestehen eines Vertrags über die Herstellung und Nutzung eines Anschlusses an das Fernwärmenetz (Netzanschlussvertrag) nachzuweisen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Anschlussnutzung nachzuweisen. § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Bei einem Verstoß gegen Satz 1 oder 2 ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
6. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden für das gleiche Versorgungsobjekt werden jeweils durch zeitlich spätere, schriftliche Fernwärmelieferverträge ersetzt. Bei einem Widerspruch des Fernwärmeliefervertrags und der sonstigen Vertragsbestandteile (Anlagen 1, 2, 3) zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (Anlage 4) gelten diese vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen dem Fernwärmeliefervertrag und den sonstigen Vertragsbestandteilen (Anlagen 1, 2, 3) gilt der Fernwärmeliefervertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch zwischen sonstigen Vertragsbestandteilen (Anlagen 1, 2, 3) untereinander hat der Vertragsbestandteil mit der jeweils niedrigeren Anlagennummerierung Vorrang vor dem Vertragsbestandteil mit einer höheren Anlagennummerierung.

### § 2

#### Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

### § 3

#### Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenzen des Anschluss-schemata (Anlage 3).

### § 4

#### Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganz-jährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.
3. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, auf der Grundlage seines Wärmebedarfs nach den einschlägigen DIN-Normen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ermittelt. Der Kunde ist berechtigt, seinen Wärmebedarf bei Vertragsschluss nach Erfahrungswerten zu ermitteln. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Bei einer Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und Verrechnungspreis) unberührt, soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert die Fernwärme mit dem Wärmeträger Wasser. Die höchste Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt 85°C. Die Vorlauftemperatur wird gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur bis auf 75°C abgesenkt. Die Rücklauftemperatur des Heizwassers darf beim Verlassen der Kundenanlage 55°C nicht überschreiten. Die entsprechenden Regleinrichtungen und ggfs. ein Rücklauftemperaturbegrenzer sind auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens von dem Kunden auf seine Kosten in der Übergabestation einzubauen.
6. Der Druck im Heizwasservor- und -rücklauf jeweils hinter dem Haus-eingang und vor der Übergabestation beträgt maximal 3 bar.
7. Mitteilungen über Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie zur Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.
8. Die Fernwärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Raumheizung, -kühlung und Warmwasserbereitung zur Verfügung gestellt. § 22 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

### § 5

#### Entgelte

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitsentgelt), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grund- und ggf. Verrechnungs-entgelt).
2. Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpas-sungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen (Anlage 2).

### § 6

#### Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und das Anschluss-schemata (Anlage 3) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die spezielleren Preisanpas-sungsrechte nach den Preisbedingungen (Anlage 2) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.

## **§ 7 Ablesung, Abrechnung, Abschläge**

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Messeinrichtungen werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgelesen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Bedarf berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. § 20 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
4. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Erstattung der Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu verlangen. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Abschläge werden zu den in der Abschlagsmitteilung angegebenen Zeitpunkten fällig. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderung im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechnet Inbetriebsetzungskosten nach § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV, die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu den im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Pauschalen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für Mahnschreiben einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 €/Mahnung zu erheben, soweit eine Vertragspartei keinen höheren oder niedrigeren Schaden nachweist.
7. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung, bei mehreren gleich alten die Forderung mit der geringsten Sicherheit, bei mehreren gleich sicheren auf jede Forderung verhältnismäßig getilgt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. Die §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 8 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht**

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, das Versorgungsobjekt für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör unentgeltlich zu nutzen. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen des Anschlusschemas (Anlage 3). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern bei zukünftigen Abschlüssen von Nutzungsvereinbarungen (z.B. Mietverträgen) aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## **§ 9 Haftung**

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Für sonstige Schäden haften die Vertragspartner nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

## **§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung**

1. Soweit die Vertragsparteien im Fernwärmeliefervertrag nicht ausdrücklich eine feste Laufzeit bestimmt haben, ist der Vertrag unbefristet. § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Im Falle einer Laufzeitvereinbarung im Fernwärmeliefervertrag bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB unberührt.
3. Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Kunden stellt eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV dar. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Besteht keine gesetzliche Regelung für die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, so verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, verkehrssübliche Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit schriftlich dokumentiert werden. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriffformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Gestaltungsrechte, insbesondere Leistungsbestimmungsrechte und Kündigungen, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig schriftlich dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. §§ 2, 4 Abs. 2 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
3. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Ingolstadt.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

## **§ 12 Information**

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH  
Gundekarstraße 2  
85072 Eichstätt

Telefon: 08421/6005-0

Telefax: 08421/6005-25

E-Mail: [info@stadtwerke-eichstaett.de](mailto:info@stadtwerke-eichstaett.de)

Homepage: <http://www.stadtwerke-eichstaett.de/>

oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).